

# Rechnungswesen – Übersicht –

## Wie erfolgt die Rechnungslegung im Verein?

Die weit überwiegende Zahl der Vereine wird den jährlichen Überschuss mittels einer Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Größere Vereine und Verbände werden einen Jahresabschluss im handelsrechtlichen Sinn erstellen. Für alle gilt aber, die Besonderheit der (mindestens) 4 Sphären in der Vereinsbuchhaltung zu berücksichtigen.

ideeller Bereich  
 Vermögensverwaltung  
 steuerbegünstigter Zweckbetrieb  
 steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

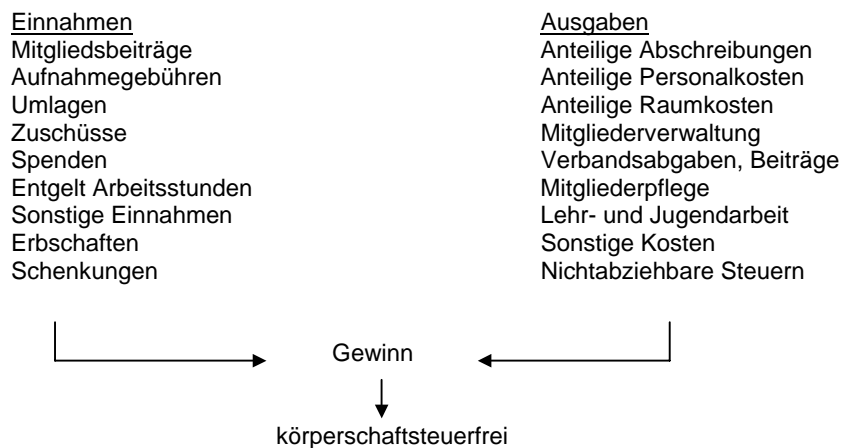
Vereine unterliegen bereits nach § 27 Abs. 3 BGB einer Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedern. Diese außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden nach § 140 AO auch für steuerliche Zwecke herangezogen.

Weitere Aufzeichnungspflichten ergeben sich z. B. nach

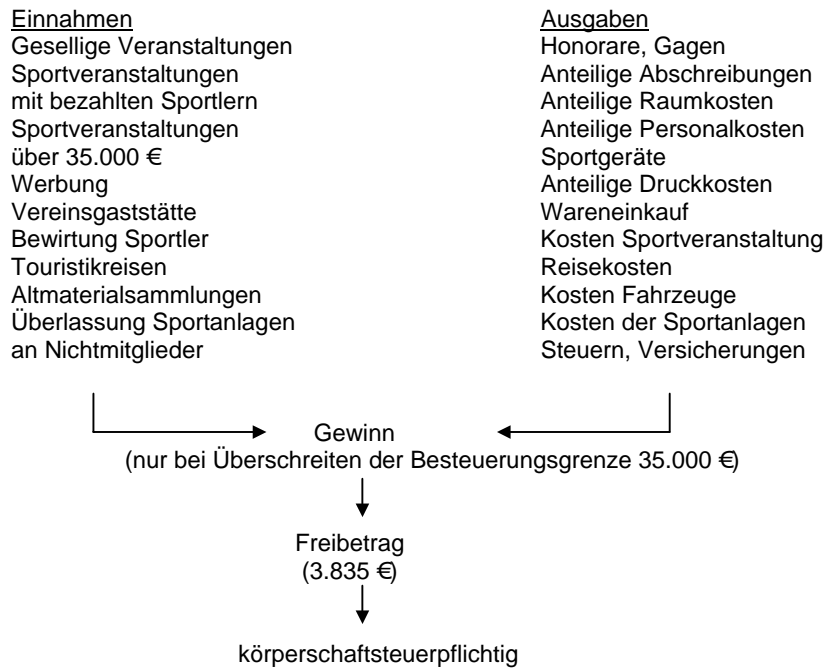
- § 63 Abs. 3 AO „Ordnungsgemäße Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben“
- § 15 UStG „Vorsteuerabzug“
- § 22 UStG „Aufzeichnungspflichten zur Feststellung der Steuer“
- § 41 EStG „Führung von Lohnkonten“

## Wie wird der Gewinn in den 4 Bereichen eines Vereins ermittelt?

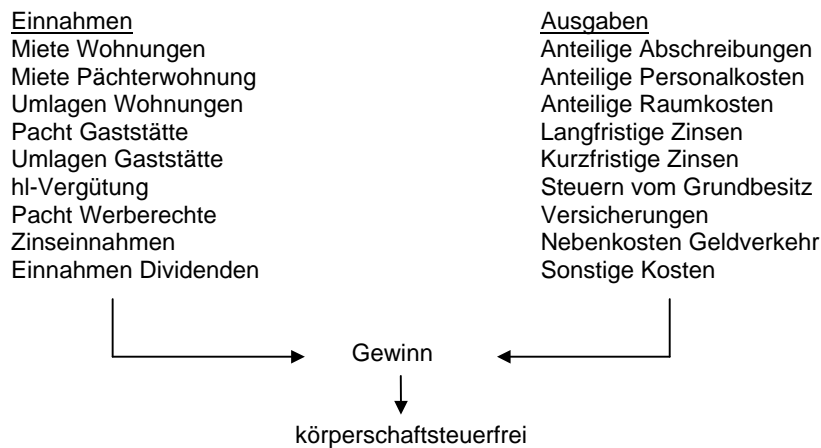
Soweit ein Verein nur die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt, sind die Überschüsse aus dem ideellen Bereich nicht körperschaftsteuerpflichtig.



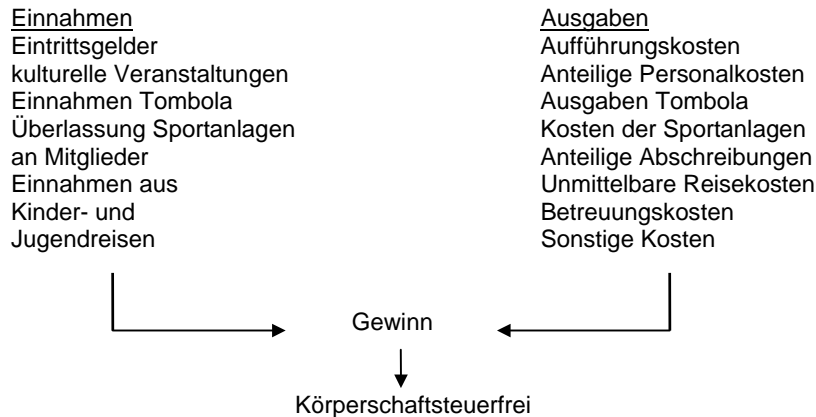
Kommen aber zusätzliche Einnahmen hinzu liegt zunächst immer ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.



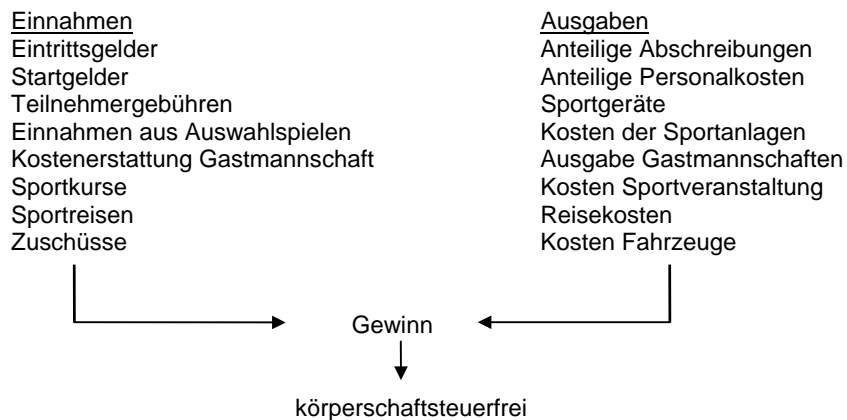
Es sei denn, es handelt sich um Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)



Ebenfalls steuerbegünstigt sind Zweckbetriebe eigener Art (§ 65 AO),



sowie Zweckbetrieb als sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)



Die Form der Aufzeichnungen (Journal-, Durchschreibe-, EDV-Buchführung) bleibt den Vereinen überlassen. Die EDV-Buchführung bietet die größten Möglichkeiten einer Gliederung nach dem Vereinssteuerrecht. Bei Sportvereinen empfiehlt sich bereits zu Jahresbeginn folgende Grundeinteilung der Buchungskreise:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebe eigener Art
- Überlassung Sportanlagen an Mitglieder
- Sportliche Veranstaltungen ohne bezahlte Sportler
- Sportliche Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern
- Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Diese Einteilung erleichtert dem Sportverein am Jahresende die Ausübung von Wahlrechten, ohne eine nachträgliche aufwendige Trennung einzelner Bereiche.